

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Städten Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve zur Übernahme der städtischen Förderschulen in die Trägerschaft des Kreises Kleve

Der Kreis Kleve,
vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen,
Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve – **Kreis Kleve** –

die Stadt Emmerich am Rhein,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Diks,
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein – **Stadt Emmerich am Rhein** –

die Stadt Geldern,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Janssen
Issumer Tor 36, 47608 Geldern – **Stadt Geldern** –

die Stadt Goch,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Otto,
Markt 2, 47574 Goch – **Stadt Goch** –

und die Stadt Kleve
vertreten durch Herrn Bürgermeister Theodor Brauer,
Landwehr 4-6, 47533 Kleve – **Stadt Kleve** –

schließen gemäß § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2014 (GV. NRW. S. 268), in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

In Reaktion auf die sich unter den Auswirkungen der inklusiven Beschulung behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen verändernde Förderschul-landschaft im Kreis Kleve sind die Beteiligten übereingekommen, zur Sicherstellung eines wohnortnahen und pädagogisch sinnvollen Förderschulangebotes die städtischen Förderschulen aufzulösen oder in die Trägerschaft des Kreises Kleve zu übergeben. Der Kreis Kleve übernimmt die Trägerschaft als eigene Aufgabe und führt ab dem 01.08.2015 zunächst drei Netzwerkwerkschulen, die in einer regionalen Aufteilung das gesamte Gebiet des Kreises Kleve abdecken.

§ 1

Trägerwechsel, Schulauflösungen, Vermietung von Schulgebäuden und Inventar

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein ist Trägerin des Förderzentrums Grunewald mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung. Die Stadt Emmerich am Rhein und der Kreis Kleve vereinbaren, dass die Trägerschaft mit Wirkung vom 01.08.2015 unter Beachtung des Verfahrens nach § 81 SchulG auf den

Kreis Kleve übergeht. Die Stadt Emmerich am Rhein vermietet die Gebäude einschließlich des Inventars dem Kreis Kleve.

- (2) Die Stadt Geldern ist Trägerin der Franziskus-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung. Die Stadt Geldern und der Kreis Kleve vereinbaren, dass die Trägerschaft mit Wirkung vom 01.08.2015 unter Beachtung des Verfahrens nach § 81 SchulG auf den Kreis Kleve übergeht. Die Stadt Geldern vermietet die Gebäude einschließlich des Inventars an den Kreis Kleve.
- (3) Die Stadt Goch ist Trägerin der Pestalozzi-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die Stadt Goch löst diese Förderschule zum 01.08.2015 auf und stellt die Gebäude einschließlich des Inventars dem Kreis Kleve zum Betrieb einer Dependence der Netzwerkschule für das mittlere Kreisgebiet im Rahmen eines noch abzuschließenden Mietvertrages zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Kleve ist Trägerin des Förderzentrums Kleve mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen. Die Stadt Kleve löst diese Förderschule zum 01.08.2015 auf und stellt die Gebäude einschließlich des Inventars dem Kreis Kleve zum Betrieb einer Dependence der Netzwerkschule für das nördliche Kreisgebiet im Rahmen eines noch abzuschließenden Mietvertrages zur Verfügung.
- (5) Der Kreis Kleve ist Träger der Virginia-Satir-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Der Kreis Kleve löst diese Förderschule zum 01.08.2015 (sukzessiv auslaufend) auf.
- (6) Der Kreis Kleve verpflichtet sich, mit Wirkung vom 01.08.2015 ein kreisweites Förderangebot für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung vorzuhalten. Er wird zu diesem Zweck zunächst drei Netzwerkschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung mit den folgenden Schuleinzugsbereichen in eigener Trägerschaft bilden:
 - Emmerich am Rhein, Kleve, Kranenburg, Rees
 - Bedburg-Hau, Goch, Kalkar, Uedem, Weeze
 - Geldern, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk
- (7) Der Kreis Kleve wird das Förderschulangebot entsprechend schulorganisatorischer Erfordernisse in eigener Zuständigkeit weiter entwickeln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO). Den Beteiligten ist bewusst, dass aufgrund der fortschreitenden Inklusion im Schulbereich die Aufgabe von Dependancen oder Schulschließungen mittel- oder langfristig erforderlich werden können. Von solchen Entwicklungen würde diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Eintritt in Verträge, Schulsozialarbeit

- (1) Außerschulische Nutzungen der angemieteten Liegenschaften bleiben in der Zuständigkeit der Städte.
- (2) Soweit erforderlich, tritt der Kreis Kleve in bestehende Verträge oder Vereinbarungen hinsichtlich der Schulsozialarbeit und des Offenen Ganztags-Betriebes ein. Andernfalls unterstützen die abgebenden Schulträger den Kreis Kleve in Verhandlungen zu neuen Abkommen.
- (3) Die abgebenden Kommunen unterstützen den Schulträger bzw. die neuen Netzwerkschulen durch ihre Jugendämter.

§ 3 Personalangelegenheiten

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass das in den anzumietenden Schulgebäuden tätige städtische Personal nur in dem für die drei Netzwerkschulen notwendigem Umfang vom Kreis Kleve weiter beschäftigt wird. Hierzu sind gesonderte Personalgestellungsverträge gegen Kostenerstattung oder Werkverträge gegen Vergütung mit dem Kreis Kleve abzuschließen. Eine Übernahme städtischen Personals in den Dienst des Kreises Kleve wird ausgeschlossen.

§ 4 Kosten, Finanzierung

Der nach Abzug der Erträge verbleibende nicht gedeckte Aufwand zum Betrieb der Netzwerkschulen wird über eine differenzierte Kreisumlage entsprechend § 56 Abs. 4 KrO NRW durch die Gemeinden des Schuleinzugsbereichs der jeweiligen Netzwerkschule (Förderschulumlage) refinanziert.

§ 5 Laufzeit, Genehmigungsvorbehalt, Übergang

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie soll - vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen - ab dem 01.08.2015 gelten. Sie tritt nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
- (2) In der Zeit der Vorbereitung und des Übergangs verpflichten sich alle Beteiligten zu einer sachgerechten Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung.

§ 6 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Verträge mit Dritten sind nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fortzuführen oder abzugelten und in diesem Umfang refinanzierungspflichtig.

§ 7 Sonstiges

- (1) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

Für den Kreis Kleve

Kleve, den _____

Wolfgang Spreen

Zandra Boxnick

Für die Stadt Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, den _____

Joannes Diks

Dr. Stefan Wachs

Für die Stadt Geldern

Geldern, den _____

Ulrich Janssen

Helmut Holla

Für die Stadt Goch

Goch, den _____

Karl-Heinz Otto

Klaus Krantz

Für die Stadt Kleve

Kleve, den _____

Theodor Brauer

Willibrord Haas